

Beherbergungsvertrag – Gruppen

(ab 5 Zimmer – unabhängig von DZ oder EZ)

Juristisch gesehen ist eine bestätigte Hotelbuchung ein Vertrag, aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung.

Grundsätzlich ist bei der Buchung eines Hotelzimmers folgendes zu beachten:

Wird ein Zimmer gebucht, und die Reservierung vom Hotel bestätigt, so ist ein sogenannter Gastaufnahmevertrag oder auch Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich, eine telefonische verbindliche Bestellung reicht aus.

Der Abschluss des Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner, für die gesamte Dauer des Vertrages, zur Erfüllung der vereinbarten, gegenseitigen Verpflichtungen: Die Verpflichtung des Gastwirts ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten. Die Verpflichtung des Gastes besteht darin, den Preis für die Zeit (Dauer) der Buchung des Hotelzimmers zu bezahlen.

Der Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrag ist nicht anders zu behandeln, als jeder andere Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im geschlossenen Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann der Beherbergungsvertrag von keiner Vertragspartei einseitig gelöst, also gekündigt werden.

Nimmt der Gast das gebuchte Hotelzimmer nicht in Anspruch, ist er rechtlich verpflichtet, den Preis für das gebuchte, und vom Hotel bereitgehaltene Hotelzimmer zu bezahlen. Es handelt sich dabei nicht um einen Schadensersatz-, sondern um einen Erfüllungsanspruch.

Stornierungsfristen für ein gebuchtes Hotelzimmer :

bis 4 Wochen = kostenfrei

bis 10 Tage = 50 %

bis 7 Tag = 80 %

nicht Anreise = 100 %

Zu jedem Beherbergungsvertrag können schriftliche Nebenvereinbarungen getroffen werden. Eine grundsätzliche Verpflichtung, bei fehlender Inanspruchnahme des Hotelzimmers einen Ersatzmieter zu suchen, besteht jedoch nicht.

Gerichtsstand ist der Betriebsort, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.